



Kontaktdaten Bürgerservice/Stadtbüro für Rücksprachen zu Auskünften aus dem Melderegister

Nach § 50 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) hat die Meldebehörde bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses dem Eigentümer/Wohnungsgeber unentgeltlich Auskunft über Familiennamen, Vornamen und Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten erteilt werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 BMG kann sich der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind.

Nachfolgende Möglichkeiten können Sie zur Kontaktaufnahme wahrnehmen:

- per Fax **0355 612 13 3304**
- per E-Mail Melderegister@cottbus.de
- per Telefon **0355 612 3313 / 3314 / 3318 / 3319**

Kontaktdaten Bürgerservice/Stadtbüro für Rücksprachen im Zusammenhang mit Wohnungsgeberbestätigungen

Nachfolgende Möglichkeiten können Sie zur Kontaktaufnahme wahrnehmen:

- per Fax **0355 612 13 2078**
- per E-Mail Wohnungsgeber@cottbus.de
- per Telefon **0355 612 2077 / 3342**